



Jahrespräsident:  
Tel. 061 / 973 00 70  
Fax 061 / 973 00 71  
brunner@anwaltbl.ch  
www.blrv.ch

Sissach, 20. Juni 2012

**Einschreiben**

Herrn Regierungsrat  
Adrian Ballmer  
Finanz- und Kirchendirektion  
Regierungsgebäude  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Ruhegehaltsordnung für Mitglieder des Regierungsrates**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Basellandschaftliche Richtervereinigung steht hinter der durch den Landrat am 22. Mai 2008 als Postulat überwiesenen Motion der SP-Fraktion „Abgangsregelung für RichterInnen“ (2007-284). Es sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich, weshalb die Mitglieder des Regierungsrates gegenüber den Richterinnen und Richtern derart besser gestellt werden sollen. Auch die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, z.B. am Strafgericht, sind in den Medien sehr präsent. Die Tätigkeit der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten untersteht einer stetigen öffentlichen Beurteilung bzw. einer stetigen Beurteilung durch den Landrat. Auch im Hinblick auf die Richterwahlen wirken andere staatliche und private Organisationen mit und nehmen Einfluss auf die Entscheidungsfindung. Das Ausmass der politischen Einflüsse ist im Justizbereich ebenfalls sehr gross, was sich z.B. darin zeigt, dass in der Vergangenheit seit langen Jahren eine Wahl nur im Anschluss an eine Portierung durch eine politische Partei erfolgt ist. Wenn in der Vorlage dargelegt wird, dass das Risiko, nach dem Ausscheiden aus dem Richteramt keine neue Stelle zu finden, insgesamt deutlich geringer sei, als dasjenige der Mitglieder des Regierungsrates, so muss hier entgegnet werden, dass mit der erwähnten Formulierung gerade eingestanden wird, dass ein Risiko besteht. Dieses muss abgedeckt werden, um fähige Leute nicht von der Richterlaufbahn abzuhalten.

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass gemäss der erwähnten Motion nur beim Vorliegen von qualifizierten Voraussetzungen ein Ruhegehalt in Frage kommen wird:

- vom Volk oder Landrat auf eine Amtsdauer gewählte hauptamtliche Richterinnen und Richter
- Pensum von mindestens 80%
- mindestens acht Amtsjahre
- Nichtwiederwahl vor dem Erreichen der Altersgrenze und gegen ihren Willen
- 50. Altersjahr erfüllt

Für Ihre Kenntnisnahme danke ich Ihnen im Namen der Mitglieder und des Vorstandes der BLRV und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Brunner'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

André M. Brunner

Jahrespräsident Basellandschaftliche Richtervereinigung